

# § 42 GBDO Nebengebühren

GBDO - NÖ Gemeindebeamtenordnung 1976

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 11.07.2025

(1) Nebengebühren sind:

- a) Gebühren aus Anlaß von Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindeamtes (Reisegebühren, § 43);
- b) Zuschüsse zu den Reisekosten des Gemeindebeamten von seinem Aufenthaltsort zum Dienstort (Fahrtkostenzuschuß, § 44);
- c) Entschädigungen für einen sonstigen in Ausübung des Dienstes erwachsenden Mehraufwand (Aufwandsentschädigungen, § 45);
- d) Mehrdienstleistungsentschädigung (§ 46 Abs. 1 bis 6);
- e) Sonderzulagen (§ 47);
- f) Turnus- und Wechseldienstzulage gemäß § 48 Abs. 1;
- g) Zulagen gemäß § 48 Abs. 2 und 3;
- h) Bereitschaftentschädigungen (§ 48a).

(2) Von den Nebengebühren sind ruhegenüßfähig:

- a) Mehrdienstleistungsentschädigungen gemäß § 46 Abs. 1 bis 6 und Ausgleichszulage gemäß § 29 Abs. 5;
- b) Sonderzulagen gemäß § 47 mit Ausnahme der Fehlgeldentschädigungen und Schmutzzulagen;
- c) Turnus- und Wechseldienstzulage gemäß § 48 Abs. 1;
- d) Zulagen gemäß § 48 Abs. 2 und 3;
- e) Bereitschaftentschädigungen gemäß § 48a.

(3) Sondergebühren gemäß dem NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBI. 9440, sind nicht ruhegenüßfähig. Auch nicht ruhegenüßfähig ist der Anteil der zur Honorarvereinbarung berechtigten Ärzte gemäß § 57 Abs. 3, sowie besoldungsrechtliche Ansprüche gemäß Artikel II NÖ Krankenanstaltengesetz 1974, LGBI. 9440.

(4) Nebengebühren, die vom Gemeinderat (Stadtsenat) auf Grund der §§ 45 bis 47 gewährt werden, sind in demselben Ausmaß zu erhöhen, um das sich der Gehaltsansatz in der Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI ändert.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)